

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Januar 1865.

1. Gehalt des Ober-Polizei-Commissärs Ebeling.

Bereits von der im Jahre 1860 wegen Reform des städtischen Polizeiwesens niedergesetzten Deputation ist hervorgehoben worden, daß die Stellen der oberen Polizeibeamten unleugbar von großer Wichtigkeit für die öffentliche Wohlfahrt seien und daß voraussichtlich für den Fall, wenn die Besetzung der einen oder anderen dieser Stellen mit einer vorzüglich geeigneten Persönlichkeit in Frage komme, der ausgeworfene regelmäßige Gehaltsfuß sich leicht als unzureichend erweisen könne. Die gedachte Deputation hat deshalb in ihrem Berichte vom 17. December 1860 einstimmig darauf angetragen:

daß der Senat, um in erwähnter Hinsicht das öffentliche Interesse wahrnehmen zu können, ermächtigt werden möge, ein höheres Gehalt bis zu 1500 Thalern zu bewilligen, wobei es ihm überlassen bleibe, wann und wie weit er von dieser Befugniß Gebrauch machen wolle.

In Folge der inzwischen in der Polizeiverwaltung eingetretenen Veränderungen und der weiter gepflogenen Verhandlungen ist der gedachte Antrag damals unerledigt geblieben, auch bei der Feststellung des regelmäßigen Gehalts der Ober-Polizei-Commissäre auf 900 Thaler mit einer von 5 zu 5 Jahren eintretenden Steigerung bis zum Höchstbetrage von 1200 Thalern, welche von Senat und Bürgerschaft am 10. Juli und 30. September 1863 beschlossen wurde, nicht wieder angeregt worden.

Gegenwärtig sieht sich der Senat jedoch veranlaßt, auf den in dem gedachten Deputationsberichte gestellten Antrag zurückzukommen, indem der damals vorausgesehene Fall eingetreten ist.

Der im Jahre 1861 angestellte Ober-Polizei-Commissär Ebeling, welcher ein Gehalt von 1000 Thalern bezieht, hat sich nemlich mit einem Gesuche an den Senat gewandt, in welchem derselbe vorstellt, daß sein bisheriges Gehalt mit Rücksicht auf die Anforderungen seiner amtlichen Stellung für den Unterhalt seiner Familie nicht ausreiche und daß er daher zur Niederlegung seines Amtes gezwungen sein werde, falls ihm eine entsprechende Gehaltszulage nicht zu Theil werde. Derselbe bittet deshalb, unter ausführlicher Darlegung der sein Gesuch begründenden Thatfachen, um Erhöhung seines Gehaltes auf 1500 Thaler, als den Betrag des Amtseinkommens seines Dienstvorgängers, Ober-Inspector Schumacher.

Der Senat glaubt nach reiflicher Prüfung der obwaltenden Verhältnisse sich für die Gewährung dieses Gesuchs aussprechen zu müssen.

Der Ober-Polizei-Commissär Ebeling ist nach dem übereinstimmenden Urtheile der Senatsmitglieder, unter deren unmittelbarer Leitung derselbe bisher gearbeitet hat, ein in seinem Fache besonders tüchtiger Beamter. Unter seiner Mitwirkung ist ein befriedigender Zustand der Polizeiverwaltung herbeigeführt, welchem man das Zeugniß strenger Ordnung und einer von sittlichem Ernste durchdrungenen Geschäftsbehandlung nicht versagen kann. Durch den Rücktritt des Oberpolizeicommissärs Ebeling würde eine schwer auszufüllende Lücke in dem neu eingerichteten Organismus der städtischen Polizei entstehen und im besten Falle die stete Fortführung und Ausbildung der Polizeiverwaltung in dem bisherigen Geiste mindestens während einer Reihe von Jahren in Frage gestellt werden.

Ein Dienstseinkommen von 1500 Thalern wie es allerdings auch schon der Oberinspector Schumacher genossen hat (vergl. Verhandl. d. Senats u. d. Bürgerschaft von 1862 S. 403. 457.) steht aber auch mit den Leistungen des ersten Oberpolizeibeamten und den Anforderungen, welche an denselben gestellt werden, keineswegs im Mißverhältnisse. Ein solcher Beamter muß, — neben der unentbehrlichen Zuverlässigkeit, Charakterfestigkeit, Intelligenz und Geschäftsgewandtheit, — Tact, Bildung und Umgangsformen besitzen, welche ihn zu einer angemessenen Behandlung der verschiedenen, mit der Polizei in Berührung kommenden Personen in den Stand setzen; er muß zugleich dem Unterpersonal gegen

über eine entsprechende Stellung einnehmen, welche ihm bei dessen Beaufsichtigung nicht hindernd in den Weg tritt. Seine Thätigkeit wird in außerordentlichem Maße in Anspruch genommen, in der Regel Vormittags von 8 bis 2 Uhr, Nachmittags von 4 bis 8 Uhr, bei jeder besonderen Gelegenheit aber noch länger, auch ist er an Sonn- und Festtagen nicht frei vom Dienste und zwar fast immer in angestrenzter, mit Aufregung und Widerwärtigkeiten verbundener Beschäftigung. Schon hierdurch ist jede Möglichkeit eines Nebenverdienstes, ja selbst eine genügende Fürsorge für die eigenen Privatinteressen ausgeschlossen, ganz abgesehen von der im Polizeidienste zur Erhaltung der Integrität der Beamten streng durchzuführenden Verbote aller Nebeneinnahmen. Gegenwärtig kommt hinzu, daß Ober-Polizei-Commissär Ebeling seit April v. J. mit den schwierigen und zeitraubenden Geschäften der Staatsbehörde bei dem Polizei-Schöffengerichte beauftragt worden ist.

Die Unkosten der Polizeiverwaltung werden allerdings durch die beantragte Gehaltserhöhung um etwas vermehrt. Es ist jedoch hervorzuheben, daß einerseits die Vermehrung der städtischen Bevölkerung nicht ohne Einfluß auf den Geschäftsumfang und folgeweise auch auf den Kostenbedarf der Polizeidirection bleiben kann und daß andererseits die bessere Organisation dieses Departements auch finanziell für den Staat sich vortheilhaft erweist, in welcher letztern Beziehung erwähnt werden kann, daß in Folge der eingeführten strengeren Ordnung und Aufsicht die für die Polizeicasse erforderlichen Zuschüsse, welche z. B. 1857 bis zu 7500 Thalern anstiegen, in neuerer Zeit, ungeachtet der Herabsetzung verschiedener Gebühren und einer erheblichen Steigerung der Saläre für Arbeitshülfe, sich wesentlich vermindert haben, nach dem letzten Rechnungsabschluß für 1863 auf den Betrag von 135 Thalern.

Aus allen diesen Gründen trägt der Senat im Hinblick auf die jetzigen besonderen Verhältnisse darauf an, daß ihm die Ermächtigung ertheilt werden möge, das Gehalt für die Stelle des ersten Oberpolizeicommissärs, wenn dies im dienstlichen Interesse erforderlich erscheint, bis zum Betrage von 1500 Thalern zu erhöhen.

Die im Jahre 1863 erfolgte Normirung des regelmäßigen Gehaltes der Oberpolizeicommissäre, welche durch die in der Verhandlung begriffene allgemeine Regulirung der Gehaltsverhältnisse nicht berührt wird, erleidet selbstverständlich durch den gegenwärtigen Antrag keine Aenderung.

2. Postlocal in Begeßack.

Die Postdeputation hat den beifolgenden Bericht wegen einer Vergrößerung des Postlocals in Begeßack erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zu ihrer Beschlußfassung mittheilt.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 13. Januar 1865.

Bericht der Postdeputation,

die Vergrößerung des Postlocals zu Begeßack betreffend.

Schon seit längerer Zeit ist sowohl von den Postbeamten, als auch von dem Publikum über die Unzulänglichkeit der Postlocalitäten zu Begeßack Klage geführt worden, und wie die Postdeputation bestätigen kann, mit vollem Recht.

Bekanntlich ist staatsseitig ein kleiner Theil des Hafenhauses für das Bedürfnis der Post unentgeltlich der Behörde überlassen worden. Außer einem Vorplaz für das Publikum enthält das Local eine enge Packkammer und ein Expeditiionszimmer von 228 □ Fuß Grundfläche; in diesem müssen zwei Postbeamten, drei Briefträger und ein Päckereibote die ihnen obliegenden Geschäfte verrichten; in das Expeditiionszimmer kann man nur durch die Packkammer gelangen, wodurch der kleine Raum der letzteren noch mehr beeinträchtigt wird.

Die Postdeputation, nachdem sie sich überzeugt hatte, daß diese Localitäten für den jetzigen Bedarf keineswegs ausreichen, hat versucht, ein anderes passendes Local zu miethen; allein es war ein solches an geeigneter Lage unter 300 Thalern jährlicher Miethe nicht aufzufinden und außerdem würde die Einrichtung desselben für die Zwecke der Post noch Kosten verursacht haben.

Die berichtende Deputation hat daher im Einverständnisse mit der Deputation für die Häfen etc. und unter Zustimmung des Hafenmeisters, welcher das Hafenhaus in Miethe hat, von dem Baudirector Schröder einen Plan für Erweiterung der jetzigen Postlocalitäten ausarbeiten lassen, dessen Ausführung wenigstens für die nächsten Jahre das dringendste Bedürfniß befriedigen und wesentlich geringere Kosten verursachen wird, als wenn ein anderes Local gemiethet werden müßte.

Nach diesem Plane wird vorgeschlagen, den an der Westseite des Expeditionszimmers belegenen Flur des Hafenhauses durch eine massive Scheidemauer in zwei Theile zu theilen, den einen Theil mit dem Postexpeditionszimmer durch Entfernung der jetzigen Scheidemauer zu vereinigen und auf diese Weise ein Zimmer von $370\frac{1}{2}$ □-Fuß Grundfläche herzustellen.

Um den Vorplatz zu erweitern und den Uebelstand zu beseitigen, daß die Packkammer als Durchgang dient, wird vorgeschlagen, die hinter derselben belegene, zum Hafenhause gehörige Puzkammer hinzuzuziehen und die Vorderwand so weit zurück zu verlegen, daß außer der von der Packkammer nach dem Expeditionszimmer führenden Thür noch ein directer Eingang von dem Vorplatz nach letzterem angelegt werden kann.

Als Ersatz für die Puzkammer, welche nicht wohl entbehrt werden kann, würde der Raum vor der Hofthür mit einem Windfange zu versehen sein, der aus einem vorhandenen Glasdache und einer ebenfalls vorhandenen Glaswand mit einer Scheidewand von Dielen ohne große Kosten hergestellt werden kann.

Die Gesamtkosten aller dieser Veränderungen sind auf 350 Thaler angeschlagen worden.

Die Postdeputation kann nach genauer Prüfung die Ausführung dieses Planes nur empfehlen und erlaubt sich daher, um Genehmigung desselben und Bewilligung der Kosten mit 350 Thalern zu ersuchen, indem sie anheimgiebt, die Baudeputation mit der Ausführung des Umbaues zu beauftragen.

Bremen, den 9. Januar 1865.

Die Deputation für die Postanstalten.

(gez.) **F. Grave.**

(gez.) **S. Bagelmann.**

